

Satzung

Arbeitgeberverband Nahverkehr e.V. (AVN)
(in der Fassung vom 19. November 2013)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des AVN

1. Der AVN ist ein Zusammenschluss von Unternehmen des Öffentlichen Personennahverkehrs auf Straße und Schiene (ÖPNV; umfasst den Öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) und den Schienenpersonennahverkehr (SPNV)). Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der AVN ist nicht auf eine bestimmte Dauer beschränkt.
3. Der AVN hat seinen Sitz in Hannover.
4. Das Geschäftsjahr des AVN ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der AVN verfolgt den Zweck, seine Mitglieder auf allen Gebieten des Sozial- und Arbeitsrechts laufend zu beraten und zu vertreten.
2. Der AVN hat die Aufgabe, Tarifvertragsverhandlungen zu führen und Tarifverträge abzuschließen, die in Form von Haus-, Gruppen- oder Verbandstarifen vereinbart werden können. Der Abschluss von Gruppen- oder Verbandstarifen ist nur mit Zustimmung der davon betroffenen Unternehmen zulässig. Verhandlungen über Haustarife und deren Abschluss können, unbeschadet der Bestimmung in § 2 Nr. 3, auf Wunsch dem einzelnen Mitglied überlassen werden.

Soweit Mitgliedsunternehmen innerhalb des AVN sich zum Zwecke des Abschlusses eines besonderen Tarifvertrages in einer Gruppe zusammenschließen, ist für sie ein eigener Tarifvertrag neben den zugehörigen Nebenabreden abzuschließen. Eine solche Gruppe ist berechtigt, die für ihre Tarifgebaren erforderlichen Gremien zu bilden.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Fragen von grundsätzlicher Bedeutung der Geschäftsstelle des AVN so rechtzeitig vorzulegen, dass sie sich im Interesse der übrigen Mitglieder einschalten kann.
4. Der Zweck des AVN ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der AVN umfasst weder die Aufgaben eines industriellen oder geschäftlichen Unternehmens noch die eines Kartells. Eine Kontrolle der Geschäftstätigkeit der Mitglieder übt er nicht aus. Eine politische oder religiöse Betätigung des AVN ist ausgeschlossen.
5. Der AVN kann durch Entscheidung des Vorstandes Verbänden auf Bundes- oder Landesebene beitreten. Der AVN kann durch Entscheidung des Vorstandes Arbeitsgemeinschaften mit anderen Arbeitgeberverbänden bilden.

§ 6 Nr. 9 Buchstabe h) bleibt unberührt.

§ 3

Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Mitglied kann jedes Unternehmen werden
 - dessen Zweck das Betreiben des ÖPNV (ÖSPV und/oder SPNV) ist, oder
 - das den vorgenannten Unternehmen als Serviceunternehmen dient, oder
 - an denen ein Mitgliedsunternehmen beteiligt ist.
3. Aufnahmeanträge sind schriftlich bei der Geschäftsstelle des AVN einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der der Geschäftsstelle des AVN mindestens 6 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen ist.
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung binnen eines Monats zulässig, die endgültig entscheidet. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Wichtige Gründe sind u. a.:

- a) grober Verstoß gegen die Satzung,
 - b) Nichtzahlung der Beiträge trotz wiederholter Mahnung,
 - c) versuchter Missbrauch des AVN für parteipolitische Zwecke (§ 2 Nr. 4 letzter Satz).
6. Durch Beendigung der Mitgliedschaft werden die noch unerfüllten Verpflichtungen des AVN gegenüber nicht berührt. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des AVN.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des AVN haben Anspruch darauf, in sozial- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten von dem AVN beraten zu werden.
2. Der AVN gewährt seinen Mitgliedern auf Wunsch Beistand auch bei außertariflichen Gesamtvereinbarungen sowie bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten.
3. Eine Vertretung der Mitglieder vor den Arbeitsgerichten kann in grundsätzlichen Angelegenheiten erfolgen. Ob eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung ist, bestimmt der Vorstand des AVN.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem AVN bei der Erfüllung seiner Aufgaben jede mögliche Unterstützung zu gewähren.

§ 5

Organe des AVN

1. Die Organe des AVN sind
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 6),
 - b) der Vorstand (§ 7).

Darüber hinaus bedient sich der AVN der Bildung von Ausschüssen (§ 8), der Ehrenamtlichen Rechnungsprüfer (§ 8) und der Geschäftsführung (§ 9).

2. Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse sowie die Ehrenamtlichen Rechnungsprüfer führen ihre Arbeit für den AVN ehrenamtlich aus. Damit verbundene Barauslagen sind von dem AVN zu erstatten.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von der/dem Vorsitzenden, wenn sie/er es für nötig hält, einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von 2 Vorstandsmitgliedern oder von 10 % der Gesamtzahl der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Mitglieder, die am Erscheinen verhindert sind, können sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann bis zu 4 weitere Mitglieder vertreten.
4. Sämtliche Mitglieder sind mindestens 3 Wochen vorher von der Abhaltung einer Mitgliederversammlung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu verständigen.
5. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht sein und werden allen Mitgliedern sofort bekanntgegeben. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn die Mehrheit sich hierfür ausspricht.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme des Beschlusses über Satzungsänderungen oder eine Auflösung des AVN. Diese Beschlüsse bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der in der betreffenden Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
7. Zur Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit oder Vertretung von mehr als 50 % aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Andernfalls findet innerhalb von 3 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist, vorausgesetzt, dass die Einladungen zu dieser neuerlichen Versammlung mindestens eine Woche vor ihrer Abhaltung abgesandt worden sind.
8. Die Stimmabgabe zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung kann auch schriftlich oder telegrafisch erfolgen, vorausgesetzt, dass eine solche Stimmabgabe der/dem Vorsitzenden des AVN vor Beginn der Versammlung vorliegt.

9. Die Mitgliederversammlung ist in allen Fragen, die den AVN betreffen, die höchste und entscheidende Instanz. Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere
 - a) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie die Erteilung der Entlastung für den Vorstand und die Geschäftsführung,
 - b) die Genehmigung des Voranschlags für das nächste Geschäftsjahr,
 - c) die Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Ausschüsse,
 - d) die endgültige Festsetzung der Umlage gemäß § 10 Nr. 1,
 - e) die Wahl von 2 ehrenamtlichen Rechnungsprüfern,
 - f) die Entscheidung über eine Auflösung des AVN,
 - g) die Entscheidung über Satzungsänderungen,
 - h) die Entscheidung über die Verschmelzung oder Vereinigung mit anderen Organisationen,
 - i) Entscheidungen über Berufungen gegen Beschlüsse des Vorstandes.
10. Die Abstimmung erfolgt offen. Auf Antrag von mindestens 25 % der in der Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder erfolgt die Abstimmung geheim.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden und ein bis drei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand kann weitere Mitglieder in den Vorstand kooptieren, die kein Stimmrecht haben. Die/der Vorsitzende und die/der Stellvertretende Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vorstandes oder der Geschäftsführung eines Mitgliedsunternehmens sein.

Der Vorstand wird alle 3 Kalenderjahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Legt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit sein Mandat nieder oder scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand oder der Geschäftsführung eines Mitgliedsunternehmens aus, endet seine Mitgliedschaft im Vorstand; im Falle des Ausscheidens aus dem Vorstand oder aus der Geschäftsführung eines Mitgliedsunternehmens kann der Vorstand mit diesem Vorstandsmitglied die Verlängerung der Mitgliedschaft im Vorstand des AVN bis zum Beginn der nächsten Mitgliederversammlung vereinbaren. Die Nachwahl für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied erfolgt für die restliche Amtszeit des Vorstandes; sie kann bei Bedarf im schriftlichen Verfahren mit einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder durchgeführt werden.

2. Der AVN wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten von der/dem Vorsitzenden und der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden, oder von der/dem Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied oder von der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied.
3. Die/der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vorstandes und beruft den Vorstand sowie alle Mitgliederversammlungen ein.
4. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Er hat ihr alle Vorschläge zu unterbreiten, die zur Förderung der Ziele des AVN geeignet erscheinen.

5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren abstimmen, sofern dem nicht ein Vorstandsmitglied schriftlich innerhalb von 7 Tagen ab Zugang der Beschlussvorlage widerspricht. Im schriftlichen Verfahren ist die 2/3-Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

6. Eine Vorstandssitzung muss auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder einberufen werden.
7. In wichtigen Angelegenheiten, die an sich einem Beschluss der Mitgliederversammlung unterliegen, jedoch nicht bis zur Einberufung einer solchen Versammlung aufgeschoben werden können, ist der Vorstand ermächtigt, Sofortmaßnahmen zu ergreifen. Alle so durchgeführten grundsätzlichen Maßnahmen bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
8. Alle Vorstandsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand.

§ 8

Ausschüsse / Ehrenamtliche Rechnungsprüfer

1. Zur Erledigung besonderer Aufgaben können durch die Mitgliederversammlung Ausschüsse bestellt werden.
2. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Obmann und dessen Stellvertreter.
3. Der Vorstand überwacht die Arbeit der Ausschüsse und kann sich von Zeit zu Zeit über den Fortschritt ihrer Arbeit berichten lassen. Die/der Vorsitzende des AVN ist zu den Sitzungen der Ausschüsse einzuladen und hat bei Teilnahme an der Ausschusssitzung beratende Stimme.
4. Bei Abstimmungen in Ausschüssen entscheidet eine einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.
5. Die Ehrenamtlichen Rechnungsprüfer müssen im aktiven Dienst eines Mitglieds des AVN stehen, dürfen aber nicht Mitglied des Vorstandes des AVN sein.

Die Ehrenamtlichen Rechnungsprüfer werden parallel zur Amtszeit des Vorstandes gewählt; § 7 Nr. 1 Unterabs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 9

Geschäftsführung

1. Der AVN unterhält zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle, die von einem durch den Vorstand zu bestellenden Geschäftsführer verantwortlich und unparteiisch geleitet wird.
2. Der Geschäftsführer sowie vom Vorstand ernannte Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung und Ersatz ihrer baren Auslagen.

3. Der Geschäftsführer stellt die übrigen Angestellten der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Vorstand nach Maßgabe des Haushaltsplanes ein.

§ 10

Beiträge

1. Die Beitragspflicht und die Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Beitrag ist in gleichen Raten jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres fällig.
3. Über den Beitrag hinaus haften die Mitglieder des AVN gegenüber für die Erfüllung der von ihm ordnungsgemäß abgeschlossenen Anstellungsverträge, soweit diese Verpflichtungen nicht aus dem Vermögen des AVN befriedigt werden können. Derartige Verpflichtungen werden entsprechend den Beitragsverhältnissen auf die einzelnen Mitglieder umgelegt. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der Auflösung des AVN.
4. Die Haftung der Mitglieder gemäß Nr. 3 besteht über den Zeitpunkt des Ausscheidens hinaus, soweit diese Verpflichtungen während ihrer Mitgliedschaft eingegangen worden sind.

§ 11

Auflösung

1. Im Fall einer Auflösung des AVN durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder im Falle einer behördlicherseits angeordneten Liquidation üben die bisherigen Organe des AVN ihre Tätigkeit bis zum Abschluss der Abwicklung weiter aus.
2. Über das verbleibende Vermögen verfügt die Mitgliederversammlung. Fehlt ein solcher Beschluss, so wird das Vermögen unter die Mitglieder entsprechend ihrem letzten Jahresbeitrag verteilt.



Vorstandsvorsitzende
Ulrike Riedel



Stellv. Vorstandsvorsitzender
Michael Tanne



Geschäftsführer
Udo Willms